

Stellungnahme zur Entscheidung der deutschen Bundesanwaltschaft, keine Ermittlungen im Fall Kilani (Luftangriff auf Gaza 2014) einzuleiten

Im August 2021 gab der deutsche Generalbundesanwalt bekannt, dass er im Fall Kilani keine Ermittlungen wegen des Luftangriffs der israelischen Streitkräfte am 21. Juli 2014 einleiten wird. Nach Ansicht der Bundesanwaltschaft konnten die für die abschließende Feststellung eines Kriegsverbrechens erforderlichen Beweise nicht beigebracht werden. Die Entscheidung kam nach sieben Jahren juristischer und beweiskräftiger Eingaben von PCHR und ECCHR im Namen der Familie Kilani, um auf unabhängige und unparteiische Ermittlungen zu drängen. Nachdem PCHR und ECCHR im April 2022 Zugang zu Teilen der Akte des Falls erhalten haben, veröffentlichen sie nun diese Erklärung.

Im Dezember 2014 reichten PCHR und ECCHR gemeinsam mit dem Sohn der Familie Kilani, Ramsis, der seinen Vater und fünf Halbgeschwister bei dem Luftangriff verloren hat, eine Strafanzeige ein. Beide Organisationen legten der Bundesanwaltschaft in den folgenden Jahren bei neun verschiedenen Gelegenheiten zusätzliche Informationen, Beweise und Analysen vor. Der Fall wurde 2018 auf einer öffentlichen Veranstaltung in Berlin diskutiert (1) und ist auch über den Dokumentarfilm *Not just your picture* der Filmemacher Anne Paq und Dror Dayan einer breiteren Öffentlichkeit bekannt. (2) Am 21. Juli 2014, während der israelischen Militäroperation, wurden bei einem Luftangriff der israelischen Verteidigungskräfte auf den Al-Salam-Turm in Gaza-Stadt elf Mitglieder der Familien Kilani und Derbas getötet. Unter den Toten waren Ibrahim und Taghreed Kilani und ihre fünf Kinder. Ibrahim Kilani und die fünf Kinder waren deutsche Staatsangehörige. Nach Angaben der israelischen Armee war das Ziel des Luftangriffs ein Mitglied des palästinensischen Islamischen Dschihad, das ebenfalls tot in dem Gebäude aufgefunden wurde. Weitere Informationen finden Sie auf der Fall-Seite des ECCHR.(3)

Die Anwendung doppelter Standards

Die Entscheidung des deutschen Generalbundesanwalts steht sinnbildlich für die Doppelmoral (4), die in Fällen gegen mächtige Akteure angewandt wird. Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft entsprach nicht den üblichen Verfahren und Argumentationslinien, insbesondere im Hinblick auf die deutsche Staatsangehörigkeit einiger Opfer.

a. Starker Bezug zu Deutschland

In Fällen, die deutsche Staatsangehörige als Opfer einer Straftat im Ausland betreffen, ist es nach deutschem Recht und deutscher Praxis üblich und gesetzlich vorgeschrieben, förmliche Ermittlungen einzuleiten und die zwischenstaatliche Zusammenarbeit nicht nur auf diplomatischem, sondern auch

auf juristischem Wege zu suchen. Der Hauptgrund dafür ist, dass die Staatsangehörigkeit eine starke Verbindung zu Deutschland voraussetzt, im Gegensatz zu Fällen, die auf der Grundlage des Prinzips der universellen Zuständigkeit untersucht werden, in denen eine Straftat im Ausland begangen wurde und weder der mutmaßliche Täter noch das Opfer Deutsche sind. Im vorliegenden Fall hat es die Staatsanwaltschaft versäumt, rasch ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, obwohl es sich um ein schweres Verbrechen handelte, bei dem elf Zivilpersonen (darunter sechs deutsche Staatsangehörige) ums Leben kamen sowie durch die Staatsangehörigkeit der Opfer eine starke Verbindung zu Deutschland und enge Beziehungen zu in Nordrhein-Westfalen lebenden deutschen Familienangehörigen bestanden. Darüber hinaus beschloss der Staatsanwalt, den Fall abzuschließen, ohne irgendwelche Ermittlungen aufzunehmen, und erklärte, dass dies tatsächlich eine Ausnahme sei, da er normalerweise ein förmliches Ermittlungsverfahren eingeleitet hätte. Abschnitt 153f § 2 der deutschen Strafprozessordnung (StPO) sieht tatsächlich die Möglichkeit vor, dass die Staatsanwaltschaft Verfahren im Geltungsbereich der universellen Gerichtsbarkeit einstellt, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass kein/e deutscher Staatsbürger/in Opfer des mutmaßlichen internationalen Verbrechens ist. Hier ist genau das Gegenteil der Fall: Deutsche Staatsangehörige wurden im Ausland Opfer eines mutmaßlichen internationalen Verbrechens, was zur Folge hat, dass die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen.

b. Inanspruchnahme innerstaatlicher Verfahren und Rechtsbehelfe

Entgegen der gesetzlichen Verpflichtung zur Strafverfolgung, die sich aus dem Legalitätsprinzip ergibt, wenn deutsche Staatsangehörige von einer Straftat betroffen sind, hat sich die Staatsanwaltschaft auf eine Ausnahme berufen und damit in Bezug auf deutsche Opfer in Gaza und ihre Angehörigen in Deutschland mit zweierlei Maß gemessen, anders als dies in anderen Situationen der Fall ist. Die von der Staatsanwaltschaft angeführten Gründe für diese Ausnahme rechtfertigen nicht die Entscheidung, nicht einmal ein förmliches Verfahren einzuleiten.

Er argumentierte, dass es eine israelische Untersuchung des Vorfalls durch den Militärstaatsanwalt gab, die zu dem Schluss kam, dass keine weiteren Ermittlungsschritte unternommen werden müssten, da es keinen „begründeten Verdacht auf kriminelles Fehlverhalten“ gebe. Die PCHR focht diese Entscheidung vor dem israelischen Generalstaatsanwalt an, jedoch ohne Erfolg. In dem Verfahren vor dem deutschen Generalbundesanwalt vertraten PCHR und ECCHR die Auffassung, dass der Militärstaatsanwalt nicht unabhängig ist, u.a. gemäß dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte mit dem Titel „Gewährleistung von Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit für alle Verletzungen des Völkerrechts in den besetzten palästinensischen Gebieten einschließlich Ost-Jerusalem“, UN Doc. A/HRC/37/41, 19. März 2018, §§ 11-14. Der Generalbundesanwalt ignorierte die von PCHR und ECCHR in dieser Angelegenheit vorgebrachten Argumente und Materialien und erklärte stattdessen, dass er sich nicht in innerstaatliche Angelegenheiten einmischen könne, insbesondere nachdem eine innerstaatliche Entscheidung getroffen worden war und in einem Fall, in dem noch nicht alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft worden waren. Tatsächlich hat das PCHR nach der Entscheidung im Überprüfungsverfahren des Generalstaatsanwalts den innerstaatlichen Rechtsweg nicht vollständig

ausgeschöpft, indem es den Obersten Gerichtshof mit der Angelegenheit befasst hat. Der israelische Oberste Gerichtshof wendet einen sehr hohen und strengen Überprüfungsstandard an, und selbst wenn er Fälle an den (nicht unabhängigen) Generalstaatsanwalt zurückverweist, hätte dieser bei der Erteilung einer neuen Entscheidung einen großen Ermessensspielraum. Die Versäumnisse, die mangelnde Unabhängigkeit und die vorhersehbaren Ergebnisse wurden in einem ECCHR-Gutachten dargelegt, das 2018 der Bundesanwaltschaft vorgelegt wurde.

In vielen anderen Fällen verlangte die Bundesanwaltschaft zu Recht nicht, dass die Opfer oder ihre Angehörigen in ihren jeweiligen Gerichtsbarkeiten, z. B. in Syrien, Irak, Gambia oder Sri Lanka, irgendwelche rechtlichen Schritte im Inland unternehmen, geschweige denn alle lokalen Rechtsmittel ausschöpfen, bevor sie ein Ermittlungsverfahren einleiten. Die internationale Strafgerichtsbarkeit verlangt nicht, dass die innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft werden, bevor der Fall vor ausländischen Gerichten weiterverfolgt wird, zumal es für die Opfer und ihre Familien oft sehr unrealistisch ist, innerstaatliche Gerichte mit Fällen gegen die einheimischen Streitkräfte oder Geheimdienste zu befassen.

c. Berufung auf funktionale Immunität für Verbrechen nach dem regulären Strafgesetzbuch, obwohl sie mit einem mutmaßlichen internationalen Verbrechen verbunden sind

Die Staatsanwaltschaft stimmt überein mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 28. Januar 2021 (BGH, 28. Januar 2021 - 3 StR 564/19), funktionale Immunität bei Kriegsverbrechen nicht anzuwenden. Rechtlich unhaltbar ist jedoch die Argumentation der Staatsanwaltschaft, dass die funktionale Immunität per se die Verfolgung des Verbrechens des Mordes (§ 211 StGB) hindere, unabhängig davon, ob dieser potenzielle Mord in derselben Tat wie ein potenzielles Kriegsverbrechen begangen wurde oder nicht. Dies steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. In mehreren Fällen hat der Bundesgerichtshof anerkannt, dass deutsche Gerichte die universelle Zuständigkeit auch für in das deutsche Strafgesetzbuch aufgenommene Verbrechen ausüben können, die in ein und derselben Tat wie das internationale Verbrechen begangen wurden. Hinsichtlich der funktionalen Immunität hat der Bundesgerichtshof in seiner jüngsten Entscheidung vom Januar 2021 in § 11 entschieden, dass es keine funktionale Immunität geben kann, wenn eine Straftat nach dem regulären Strafgesetzbuch mit der Begehung eines internationalen Verbrechens nach dem Völkerstrafgesetzbuch zusammenfällt. Daher war es für den Ankläger nicht zu rechtfertigen, die Verfolgung eines Mordes abstrakt auszuschließen, als er noch nicht bestätigt hatte, dass es keine ausreichenden Beweise für ein Kriegsverbrechen gab.

Verpasste Gelegenheit

Die Bundesanwaltschaft hat eine wichtige Gelegenheit verpasst, die internationale Strafgerichtsbarkeit in gleicher Weise auf die Opfer von Verbrechen eines mächtigen Akteurs auszuweiten. Die Anwendung doppelter Standards hinsichtlich der Verbindung zu Deutschland durch die Staatsangehörigkeit von Opfern und Angehörigen sowie in Bezug auf innerstaatliche Verfahren untergräbt die ansonsten sehr positiven Trends und Maßnahmen der Bundesanwaltschaft bei der Verfolgung internationaler Verbrechen in Deutschland. Unabhängig vom möglichen Ergebnis einer strafrechtlichen

Untersuchung muss das Verfahren umfassend und diskriminierungsfrei sein und die Rechte der Opfer sowie ihrer Angehörigen gewährleisten. Leider war dies in diesem Fall nicht der Fall und stellte somit eine verpasste Gelegenheit dar, die internationale Strafgerichtsbarkeit in allen Fällen und Situationen gleichermaßen auf alle anzuwenden, was die Legitimität der Arbeit der Bundesanwaltschaft bei internationalen Verbrechen im Allgemeinen gestärkt hätte.

Kontakt:

PCHR - Raji Sourani, pchr@pchrgaza.org

ECCHR - Maria Bause, presse@ecchr.eu

1. <https://www.youtube.com/watch?v=2dMbOJHsBKU>
2. <https://notjustyourpicture.com/>
3. <https://www.ecchr.eu/fall/israelische-luftangriffe-in-gaza-gerechtigkeit-fuer-die-familie-kilani/>
4. <https://www.ecchr.eu/en/topic/double-standards/>

Übersetzung: Pako – palaestinakomitee-stuttgart.de

Quelle:

<https://pchrgaza.org/en/statement-on-the-german-federal-prosecutors-decision-not-to-open-investigations-in-the-kilani-case-gaza-airstrike-2014/>